

Kfz-Reparaturbedingungen: Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge Stand 01/2023.

AN=Auftragnehmer, AG=Auftraggeber

I. Auftragserteilung

1. Der Auftrag enthält die zu erbringenden Leistungen und den voraussichtlichen oder verbindlichen Liefertermin.
2. Der AG erhält auf Wunsch eine Auftragskopie.
3. Der AN ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probe-Überführungsfahrten durchzuführen.
4. Übertragungen von Rechten/Pflichten des AN erfolgen mit schriftlicher Zustimmung des AG.

II. Preisangaben; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des AGs gibt der AN die voraussichtlichen Kosten an. Diese können auch durch Verweis auf ausliegende Preis- und Arbeitswertangaben erfolgen.
2. Verbindliche Preisangaben erfolgen schriftlich im Rahmen eines Kostenvoranschlags, der Teile und Arbeiten benennt und binnen der vom AN genannten Frist nach Abgabe gültig ist. Leistungen zur Erbringung eines Kostenvoranschlags sind sofort zu begleichen. Erfolgt aus dem Kostenvoranschlag ein Auftrag, werden diese verrechnet. Ergeben sich bei der Auftragsfertigstellung Preisabweichungen gelten sie bis zu einer Höhe von 20% als unwesentlich.
3. Der Kostenvoranschlag weist die Umsatzsteuer aus.

III. Fertigstellung

1. Der AN verpflichtet sich, einen schriftlich als verbindlich genannten Fertigstellungstermin einzuhalten. Bei Änderung oder Erweiterung des Arbeitsumfangs nennt der AN einen neuen verbindlichen Termin.
2. Der AG wird darauf hingewiesen, dass kein gesetzlicher Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug besteht. Die Nutzung eines Ersatzfahrzeugs ist kostenpflichtig. Der AG verpflichtet sich, das Ersatzfahrzeug bei Meldung der Auftragsfertigstellung unverzüglich auf dem Betriebsgelände des AN zurückzugeben.
3. Haftungsausschlüsse aus III.2 gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
4. Keine Schadenersatzpflicht besteht bei Nichtfertigstellung aufgrund von höherer Gewalt oder unverschuldete Betriebsstörungen.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstands erfolgt durch den AG im Betrieb des ANs, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der AG verpflichtet sich, den Auftragsgegenstand binnen 2 Tagen ab Zugang der Fertigstellungsmeldung und Rechnungsavis abzuholen.

3. Bei Nichtabnahme macht der AN von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch. Bei Abnahmeverzug kann der AN die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der AN kann den Auftragsgegenstand nach eigenem Ermessen anderweitig aufbewahren. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des AGs.

V. Berechnung des Auftrags

1. Die Rechnung gibt Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der Arbeitsleistung an. Wünscht der AG Abholung und Zustellung des Auftragsgegenstands erfolgt dies auf seine Gefahr. 2. Bei Aufträgen aufgrund verbindlicher Kostenvoranschläge genügt eine Bezugnahme auf den KV. Zusätzliche Arbeiten werden separat aufgeführt. 3. Die Berechnung des Tauschverfahrens im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats entspricht und keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht. 4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers. 5. Eine Rechnungsberichtigung seitens des ANs bzw. eine Beanstandung des AGs muss binnen 6 Wochen nach Rechnungszugang erfolgen.

VI. Zahlung

1. Der komplette Rechnungsbetrag ist bei Rechnungserhalt ohne Abzug sofort fällig sofern der AN keine andere Frist gewährt. 2. Der AN ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Erweitertes Pfandrecht

Dem AN steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses Pfandrecht bzgl. des Auftragsgegenstands kann auch wegen Forderungen aus früheren Leistungen geltend gemacht werden.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des AGs wg. Sachmängeln verjähren in 1 Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstands. Nimmt der AG den A.Gegenstand trotz Kenntnis des Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme schriftlich vorbehält. 2. Ist der AG ein Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen/selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Sachmängelansprüche des AG in 1 Jahr ab Ablieferung. 3. Verjährungsverkürzungen Ziffer 1.2 und 2.1 gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. 4. Der AN haftet beschränkt gemäß den gesetzl. Bestimmungen bei leicht fahrlässigen Schäden: Haftung besteht bei Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. 5. Bei Mängelbeseitigung gilt: a. Sachmängelansprüche hat der AG beim AN in schriftlicher Form geltend zu machen. b. Wird der Auftragsgegenstand wg eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der

AG mit vorheriger Zustimmung des AN an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. Dann hat der AG im Auftrag aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung handelt und dem AN ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der AN verpflichtet sich zur Erstattung der dem AN nachweislich entstandenen Reparaturkosten. c. Im Falle der Nachbesserung kann der AG für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstands Sachmangelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des AN.

IX. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. 2. Sonstige Ansprüche des AG, die nicht in VIII. geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungszeit. 3. Für Schadenersatzansprüche gegen den AN gelten die Regelungen in VIII 4 und 5 entsprechend.

X. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an eingebauten Zubehör-, Ersatzteilen, Aggregaten bis zur vollständigen, unanfechtbaren Bezahlung vor.

XI. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des ANs. Dieser gilt auch, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der AN behält sich das Eigentum an eingebauten Teilen bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XII. Außergerichtliche Streitbeilegung

1. KFZ-Schiedsstellen - gilt für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von max. 3,5t.
a. Ist der Betrieb Mitglied der örtlich zuständigen Innung des KFZ-Handwerks kann der AG, mit dessen Zustimmung auch der AN, diese bei Streitigkeiten schriftlich und unverzüglich anrufen. Es gilt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle. b. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. c. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt. d. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts/Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird. e. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines

Schiedsstellenverfahrens beschränkt, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein. f. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben. 2. Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Der AN nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

XIII. Der AN speichert Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mit Aufnahme des AGs in den Kundenstamm erhält er auf Wunsch ein Exemplar der AGBs. Diese gelten ab der ersten Auftragserteilung. Bei Änderung der AGBs erhält der AG ein aktualisiertes Exemplar.